DaWi

Dahler Wind-Initiative

Paderborn, den 26. November 2012

Der Dahler Katalog

(1) Entscheidungs- und Verfahrensgrundlagen

(1.1) Die leitende politische Zielsetzung der „Energiewende“ ist die Sicherung und Steigerung der Lebensqualität. Diese Zielsetzung gilt auch für den Ausbau von Windenergieanlagen (WEA) im Zuge dieser Energiewende. Daraus folgt:

(1.2) Auch die Kommunalpolitik darf sich bei ihren Entscheidungen über den WEA-Ausbau nicht nur an den Prinzipien technischer Machbarkeit und ökonomischer Gewinnmaximierung orientieren.

Vielmehr ist dem Schutz der Menschen vor psychophysischen Beeinträchtigungen und Risiken ebenso Vorrang einzuräumen wie dem Erhalt der Kulturlandschaft und dem Schutz der natürlichen Umwelt.

(1.3) Daraus resultieren hohe Anforderungen an sorgfältige und verantwortungsvolle Standortprüfungen für den weiteren WEA-Ausbau.

(1.4) In solche Standortprüfungen sind die jeweils betroffenen Bürgerinnen und Bürger vor Ort frühzeitig und umfassend einzubinden, denn *deren* Lebensqualität steht auf dem Spiel.

(2) Der Dahler Fall

(2.1) Spätestens seit Inkrafttreten des 107. FNP 2010[1] wurden die Windenergie-Konzentrationszonen dicht an den Stadtteil Paderborn-Dahl herangerückt. Schon jetzt sind die Dahler Hochflächen von WEA umstellt, zumal die Konzentrationszonen Neuenbeken (Bereiche nördlich B 64) und Borchen-Dörenhagen unmittelbar an die Dahler Konzentrationszonen – Dahl (Bereiche südlich B 64) und Iggenhauser Weg – anschließen.

Aber zumindest der im Tal gelegene Ort ist bis jetzt noch in einem in sich geschlossenen Ortsbild erhalten.

(2.2) Mit dem 121. FNP soll nun ein weitreichender und substanzieller Eingriff in die Dahler Kulturlandschaft vorgenommen werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Mehrheit der Dahler Bürgerinnen und Bürgern mit diesem Eingriff nicht einverstanden ist.

---

[1] Zur Erläuterung und Lesbarkeit:

107. FNP: 107. Änderung Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergie/Feststellungsbeschluss 06/2010 der Stadt Paderborn.

121. FNP: 121. Änderung des Flächennutzungsplanes „Iggenhauser Weg“ für den Bereich Paderborn-Dahl, Windkraftzone Iggenhauser Weg vom Dezember 2011, mit „Begründung zur 121. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Iggenhauser Weg“.

WEE NW: Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 11. 07. 2011 des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ausschuss BPU: Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn.

WEA: Windenergieanlagen.

(3) Begründungen für den 107. Flächennutzungsplan

Im 107. FNP wird die Konzentrationszone Iggenhauser Weg ausdrücklich als eine Erweiterung der Konzentrationszone Borchen-Dörenhagen ausgewiesen und mit einer Höhenbegrenzung auf 100 m belegt (vgl. auch Beschluss des Ausschusses für BPU der Stadt Paderborn: In Verbindung mit der vergleichsweise großen Zone auf Borchener Gemeindegebiet stellt diese Fläche eine Erweiterung des Windparks Dörenhagen dar).

Als maßgebliche Gründe *für* eine Höhenbegrenzung wurden genannt:

- An den windbegünstigten Standorten können auch WEA mit einer Höhe von 100 m zweifelsfrei wirtschaftlich effizient betrieben werden.
- Eine WEA-Höhenbegrenzug auf 100 m ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Ortschaft Dörenhagen geboten (vgl. auch Stellungnahme der Gemeinde Borchen).
- Mit der Höhenbegrenzung für die beiden Konzentrationszonen Borchen-Dörenhagen und Iggenhauser Weg wird ein einheitliches Landschaftsbild gewährleistet (vgl. auch Stellungnahme des Landrats Kreis Paderborn: Dörenhagen und Dahl bilden eine räumliche Einheit und sind deshalb von den Höhen gleich zu bewerten).
- Am Iggenhauser Weg bietet ein Waldgürtel Sicht- und Schallschutz in Richtung Dahl.
- Auf eine Dauerkennzeichnung aus luftverkehrlichen Gründen kann verzichtet werden.
- Es sei gewährleistet, dass die Avifauna nicht beeinträchtigt werde.

(4) Zum 121. Flächennutzungsplan

Bereits im 107. FNP wurden Kompromisse hinsichtlich der Akzeptanz der geplanten WEA eingegangen, indem die Windenergie-Konzentrationszonen in einem minimalen Abstand zu den Wohngebieten ausgelegt und eine Überlappung der Konzentrationszone Iggenhauser Weg mit dem Landschaftsschutzgebiet 03-2.2.2 zugelassen wurden.

Im 121. FNP wird nun ein noch weiterreichendes Planungsziel ausgewiesen: „Erweiterung der Höhenbegrenzung für die Windkonzentrationszone Iggenhauser Weg auf eine maximale Gesamthöhe von 186 m."

Es ist festzustellen, dass mit diesem Beschluss, der dem Antrag einer WEA-Bauherrengemeinschaft folgt (!), sämtliche Begründungen des 107. FNP konterkariert werden.

Mit dem *abstrakten* Verweis auf die „Energiewende" und die „Abkehr von der Atomkraft hin zu erneuerbaren Energien" lässt sich der Beschluss im *konkreten* Fall Iggenhauser Weg *nicht* stichhaltig begründen (vgl. bereits unter Punkt 1 „Entscheidungs- und Verfahrensgrundlagen").

Und völlig unhaltbar ist die zur Begründung herangezogene unzutreffende Behauptung, „... dass der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes *heute weitgehend durch Windenergieanlagen aufgeweicht ist.* Aktuell ergibt sich im Bereich der Paderborner Hochfläche sowie im angrenzenden Binnentiefland kaum eine Sichtbegrenzung, die nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägt ist. ..." (vgl. dazu auch Punkt 5.3 „Eingriff in die Dahler Kulturlandschaft"). Diese Behauptung kann nur als eine vorgeschobene Begründung im Interesse der antragstellenden WEA-Bauherrengemeinschaft gelesen werden.

Nachfrage

Inwiefern haben die Begründungen für eine Höhenbegrenzung von WEA auf 100 m (aus dem Jahre 2010) ihre Gültigkeit (bereits im Jahre 2011) verloren?

Gegen den 121. FNP gibt es eine Reihe von stichhaltigen Einwänden, die im Folgenden erläutert und begründet werden. Sie sprechen durchweg *gegen* den 121. FNP und *für* eine Rücknahme des Beschlusses.

(5) Einwände gegen den 121. Flächennutzungsplan

(5.1) Höhenbegrenzungen

Lt. aktuellem Windenergie-Erlass des Landes NW (WEE NW Punkt 4.3.3) sind Höhenbeschränkungen „zulässig, wenn sie aus der konkreten Situation abgeleitet und städtebaulich begründet sind. Nicht jede Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes begründet eine städtebauliche Höhenbeschränkung, es müssen konkrete Gründe vorliegen, die im Einzelfall dazu führen, dass die städtebauliche Situation *relevant negativ verändert wird"* (vgl. dazu auch WEE NW Punkt 5.2.2.3 „Entgegenstehen öffentlicher Belange (§ 35 Abs. 3 BauGB)".

Solche Gründe liegen im Fall der Konzentrationszone Iggenhauser Weg vor:

- Die geplanten 186 m hohen WEA werden von jedem Standort in Dahl aus sichtbar sein (im Unterschied zu WEA mit einer 100-m-Höhenbegrenzung, die erst außerhalb der Ortes auf der Hochfläche zu sehen sind). Dadurch wird nicht nur das Ortsbild, sondern werden auch die Wohngrundstücke vieler Anwohner *relevant negativ* beeinflusst. Von den WEA wird „eine rücksichtslos optisch bedrängende Wirkung auf die Wohnbebauung“ ausgehen (WEE NW Punkt 5.2.2.3).
- Bei 186 m hohen WEA ist ein Sicht- und Schallschutz durch ein Waldgebiet (zwischen Iggenhauser Weg und Dahl) nicht mehr gegeben. Daraus resultieren weitere Beeinträchtigungen:
- Die Geräuschbelastung wird sich ohne eine Abschirmung durch ein Waldgebiet stärker auswirken.
- Es ist mit einer weiterreichenden Beeinträchtigung durch tieffrequenten Schall und Infraschall zu rechnen (vgl. dazu Punkt 5.2 „Ungeklärte Risiken“).
- Durch die Höhendifferenz zwischen den geplanten WEA und dem erheblich tiefer gelegenen Ortskern wird der Schattenwurf deutlich sichtbar sein.
- Eine relevant negative Veränderung ergibt sich ebenfalls aus der erforderlichen Befeuerung der WEA, die auch nicht durch eine Synchronisierung der Befeuerung oder andere technische Maßnahmen aufgehoben werden kann.

Daraus ergeben sich einige Forderungen, denen bei der konkreten Planung der WEA am Iggenhauser Weg nachzukommen ist (vgl. **Anlage 5.1**).

Nachfrage

Inwiefern werden diese Gründe für eine relevant negative Veränderung der städtbaulichen Situation bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung zum 121. FNP Berücksichtigung finden?

(5.2) Ungeklärte Risiken

Die Verpflichtung des Staates, für Maßnahmen des Gesundheitsschutzes Sorge zu tragen und Leben und Gesundheit des Einzelnen zu schützen, ist im Grundgesetz festgeschrieben („Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ nach Art. 2 Abs. 2 GG). Dabei gilt das Vorsorgeprinzip: „Das Schutzziel beschränkt sich nicht mehr auf die Mindestanforderungen einer unmittelbaren Gefahrenabwehr“, vielmehr sollen auch mögliche und absehbare Risiken erkannt und abgewendet werden, bevor Schaden verursacht wird (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung).

Daraus ist zu folgern: Auch die Prüfung von WEA-Standorten darf sich nicht auf den Ausschluss bereits nachgewiesener Belastungen beschränken. Vielmehr können auch jene Risiken nicht billigend in Kauf genommen werden, für die bisher zwar Anhaltspunkte, aber noch keine „endgültig gesicherten Ergebnisse“ vorliegen **(vgl. Anlage 5.2**).

Nachfragen

(a) Welche Bedeutung wird dem vorsorgenden *Gesundheitsschutz für die Bevölkerung in Dahl zugemessen?*

(b) Werden also die Ergebnisse und Einschätzungen der aktuellen Studien in den Planungen der Stadt Paderborn für die Dahler Konzentrationszonen berücksichtigt – und inwiefern sind sie in die Planungen eingegangen?

(c) Oder folgt die Paderborner Kommunalpolitik dem Motto: Was man (noch) nicht messen kann, existiert auch nicht? Mit der Konsequenz, dass die Dahler Bevölkerung einer großflächig angelegten Langzeit-Feldstudie ohne Rücksicht auf gesundheitliche Risiken ausgesetzt wird?

(5.3) Eingriff in die Dahler Kulturlandschaft

Wir dürfen davon ausgehen, dass der Erhalt einer (seit über 975 Jahren gewachsenen) Kulturlandschaft in Dahl ein wichtiges Ziel auch für die Paderborner Kommunalpolitik darstellt. Auf Grund der Verkehrsanbindung, der geringen Entfernung zur Kernstadt und zur Universität hat sich der Ortsteil Dahl in den zurückliegenden Jahrzehnten von einem ehemals vornehmlich dörflich geprägtem Ortsteil zu einem bevorzugten Wohnstandort mit einem weiterhin intakten Gemeinwesen entwickelt.

Erhalt der Dahler Kulturlandschaft heißt folglich auch: Die weitere, „nachhaltige“ Entwicklung des Stadtteils Paderborn-Dahl muss gewährleistet werden; die gut entwickelte Infrastruktur (mit Kindergarten, Grundschule, Einkaufsmöglichkeiten, ärztlicher Versorgung, mit Sport- und Kulturvereinen) ist zu erhalten; und es ist zu gewährleisten, dass weitere Wohngebiete erschlossen werden können.

Es ist festzustellen, dass ein weiterer WEA-Ausbau in den Dahler Konzentrationszonen einer nachhaltigen Entwicklung dieses Ortsteils entgegenläuft. Es ist außerdem festzustellen, dass die aktuellen städtischen Planungen in einem erkennbaren Widerspruch zueinander stehen **(vgl. Anlage 5.3).**

Nachfragen

(a) Werden die längerfristig absehbaren Auswirkungen eines WEA-Ausbaus in den Dahler Konzentrationszonen auf die Infrastruktur des Stadtteils Paderborn-Dahl in den städtischen Planungen überhaupt berücksichtigt: Abwanderung der Bevölkerung aufgrund einer zunehmend beeinträchtigten Wohnqualität; Schließung von Bildungseinrichtungen und Einbußen bei der medizinischen Versorgung; „Einschnürung" des Stadtteils durch WEA, die einen weiteren Zuzug der Wohnbevölkerung blockieren?

(b) Ist die weitere Entwicklung des Stadtteils Paderborn-Dahl für die WEA-Ausbauplanung nachrangig, weil Dahl als eine städtische „Windkraft-Industriezone" ausgebaut werden soll?

Selbst die auf ein rein ökonomisches Kalkül beschränkte Debatte um den WEA-Ausbau wird in Paderborn als ein einseitiges Vorteilskalkül vorgeführt: mit Verweis auf die städtischen Gewerbesteuereinnahmen, auf die in Aussicht stehenden Gewinne für die bäuerlichen Grundbesitzer und WEA-Bauherren(gemeinschaften), ergänzt durch (noch unklare und „unsichere") Vorteilsversprechen für die Bewohner in den betreffenden Stadtteilen.

Die zu erwartenden Nachteile dagegen werden heruntergespielt oder bleiben unerwähnt: die Entwertung des gesamten Wohngebietes und die Entwertung der Wohngrundstücke der betroffenen Anwohner.

Nachfrage

(c) Mit welchen Entwertungen des Wohngebietes ist beim WEA-Ausbau in den Dahler Konzentrationszonen zu rechnen?

Schließlich darf nicht übergangen werden, dass die nur ökonomisch begründeten Kommunalplanungen dazu verführen, ausschließlich nach Standorten im eigenen Gemeindegebiet zu suchen. Denn nur diese „eigenen" Standorte sind (z. B. über Gewerbesteuereinnahmen) gewinnbringend. Die Suche und der Ausweis womöglich besser geeigneter Standorte außerhalb des eigenen Gemeindegebietes bleiben bei derartigen Kosten-Nutzen-Kalkulationen von vorneherein ausgeschlossen.

Dagegen wird im WEE NW (Punkt 4.3.1) auf diese Möglichkeit eines Ausweises gemeinsamer FNP durch mehrere benachbarte Gemeinden ausdrücklich hingewiesen.

Nachfragen

(d) Heißt dies, dass die Interessen der Dahler Bürgerinnen und Bürger am Erhalt des Ortsbildes und an einer stadtnahen dörflichen Wohnqualität künftig hinter den wirtschaftlichen Interessen der Stadt Paderborn und der Windkraftbetreiber zurückgestellt werden?

(e) Weshalb wurden die Alternativen bisher nicht genutzt, einen gemeindeübergreifenden FNP zu entwickeln, zumal sich die Paderborner Hochfläche dazu besonders eignen würde und die Umgebung Dahls dadurch deutlich entlastet werden könnte?

(5.4) Artenschutz

Im WEE NW (Punkt 8.2.1.3) wird auf „die Tötungs- und Störungsverbote besonders bzw. streng geschützter Tierarten sowie [auf] die Beschädigungs- und Zerstörungsverbote ihrer Lebensstätten" ausdrücklich hingewiesen. Aus Gründen des Artenschutzes sind in den Revieren von Fledermäusen und Vogelarten wie Rotmilan, Waldkauz, Wachtel, Mäusebussard, Rebhuhn und Feldlerche WEA nicht genehmigungsfähig. Dies gilt ohne Einschränkung auch für die Dahler Konzentrationszonen (vgl. **Anlage 5.4**).

Es ist davon auszugehen, dass besonders bzw. streng geschützte Tierarten auch im Gebiet des Iggenhauser Wegs vorkommen. Dies ist gutachterlich zu dokumentieren. Soweit bekannt, liegt ein derartiges Gutachten vor, das der Öffentlichkeit zur Prüfung zugänglich zu machen ist.

Nachfragen

(a) Wann ist mit der Freigabe des Artenschutzfachbeitrages zu rechnen, damit die Bürgerinnen und Bürger von ihrem Recht auf Information Gebrauch machen und sich mit den Ergebnissen auseinandersetzen können?

(b) Ist gewährleistet, dass auch der Ausschuss BPU über die Ergebnisse im Detail informiert wird?

(6) Bürgerbeteiligung

Im WEE NW (Punkt 2) wird eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Planung und Nutzung von WEA nachdrücklich empfohlen. Dies Empfehlung sollte insbesondere dann als *Gebot* verstanden werden, wenn Interessenlagen konfligieren und wenn durch die Errichtung (oder ein Repowering) von WEA gravierende Eingriffe in die Kulturlandschaft geplant sind, deren negative Auswirkungen auf die betroffene Bevölkerung wahrscheinlich sind.

Es liegt auf der Hand, dass sich eine Bürgerbeteiligung in diesen Fällen nicht auf eine bloß korrekte Einhaltung üblicher Verfahrensregeln (kurzzeitige FNP-Auslagefristen und eine „verwaltungstechnische" Information einzelner Betroffener) beschränken darf. Vielmehr ist eine umfassende Information aller interessierten Bürgerinnen und Bürger anzumahnen, die – etwa in Form der im WEE NW empfohlenen „Bürgergespräche" und „Bürgerversammlungen" – so auszulegen ist, dass auch die Bürgerinnen und Bürger ihrerseits ihre begründeten Einwände vorbehaltlos zur Sprache bringen können und diese Einwände im politischen Entscheidungsprozess Berücksichtigung finden.

In diesem Sinne will sich die *„Dahler Wind-Initiative"* an der WEA-Planung für die Dahler Konzentrationszonen (insonderheit für die Konzentrationszone Iggenhauser Weg) beteiligen. Im Interesse der Dahler Bürgerinnen und Bürger fordert sie Aufklärung über die genannten Fragen und transparente Begründungen für die anstehenden Entscheidungen.

Vorweg bitten wir das städtische Planungsamt um eine zeitnahe Stellungnahme zu den genannten Fragen ebenso wie die Mitglieder des Ausschusses BPU der Stadt Paderborn.

Wir setzen darauf, dass allen Beteiligten an einer transparenten Kommunalpolitik *für* die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Paderborn gelegen ist.

Dahler Wind-Initiative

Postanschrift: Prof. Dr. Jürgen Baur (Sprecher), Am Langen Hahn 56, 33100 Paderborn

Tel. 05293.932076 – E-mail dr.jbaur@web.de

Kulturlandschaft Paderborn-Dahl. Blick von Westen

Anlagen zum Dahler Katalog

Anlage 5.1: Forderungen für die konkrete WEA-Planung am Iggenhauser Weg

- Es muss eine neue UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung) vorgelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, in der die Belastungen der 186 m hohen WEA für Mensch und Umwelt objektivierbar dokumentiert sind.
- Es ist die Einhaltung der WEA-Schallpegel am nächstliegenden Wohnhaus ohne Toleranzzugabe, d. h. 40 dBA nachts, nachzuweisen. Dazu ist eine Hochrechnung zum Immissionsort erforderlich.
- Es ist der Nachweis des erwarteten Schattenwurfs mit Höhenschnitt und gerechneter Jahresdauer zu führen.
- Es können nur WEA ohne Befeuerung akzeptiert werden.
- Alle Messungen sind am *Immissionsort* durchzuführen.

Anlage 5.2: Ungeklärte Risiken (Tieffrequenter Schall und Infraschall)

Inzwischen gibt es einige Anhaltspunkte und eine Reihe von Studien, welche die geläufigen Risikoabschätzungen in Frage stellen: Nach den „Empfehlungen des Robert Koch-Instituts“ (Bundesgesundheitsblatt 2007, 50, S. 1582-1589) liegen inzwischen verschiedene Studien vor, wonach Risiken durch Infraschall und tieffrequenten Schall nicht außer Acht gelassen werden dürfen, vor allem dann nicht, wenn Menschen solchen Schallfrequenzen dauerhaft, langfristig (oder besonders intensiv) ausgesetzt sind: Konzentrationsminderung, Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit, Schlafbeeinträchtigungen und Morgenmüdigkeit, Stressbelastung sind nicht auszuschließen.

Außerdem ist davon auszugehen, dass Schallemissionen besondere Risiken für Menschen mit Ohrenerkrankungen, Menierepatienten, Patienten mit Ohrdruck, Tinnitus, angeborenen Defekten in der Abdeckung der Bogengänge beinhalten. Es werden begleitende Untersuchungen zu den Belastungsrisiken dieser Bevölkerungsgruppen gefordert, aber auch Untersuchungen hinsichtlich der Auswirkungen von Schallemissionen auf Personen mit Hypertonie-Prädisposition und auf Schwangere, bei denen auf europäischer Ebene ein Schutz vor niederfrequenten Vibrationen nach Rahmenrichtlinie 89/391/EWG hinsichtlich Fehl- oder Frühgeburten gefordert ist.

Darüber hinaus belegt eine vielbeachtete und sorgfältig durchgeführte dänische Studie (Möller & Pedersen, Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen, Aalborg Universitet, 2010), „dass große Windkraftanlagen (2,3 bis 3,6 MW) relativ mehr niederfrequentes Rauschen als kleine Windkraftanlagen (bis zu 2 MB) emittieren. Entfernt sich das Rauschen von der Windkraftanlage, erhöht sich der niederfrequente Anteil, weil die Luft-Absorption die hohen Frequenzen mehr reduziert als die tiefen. ... Deshalb kontaminieren große Windkraftanlagen das gleiche – oder [ein] noch größeres Gebiet mit Lärm, verglichen mit kleinen Turbinen mit der gleichen elektrischen Gesamtleistung“ (S. 6). Unter bestimmten atmosphärischen Bedingungen kann der Lärm solcher Windkraftanlagen sogar noch zunehmen.

Zwar ist die Datenlage noch nicht eindeutig, aber:

„Belästigung durch tieffrequenten Schall wird als sehr ernstzunehmendes Problem eingeschätzt ..., das nach Auffassung von Leventhal bisher von den Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird" (Bundesgesundheitsblatt 2007, 50, S. 1586). Auch Möller & Pedersen (2010) fordern: „Während der Planungsphase muss deshalb eine Sicherheitsmarge kalkuliert werden, um sicherzustellen, dass die gebauten Windkraftanlagen die Lärmgrenzwerte einhalten. Es gibt hierfür eine internationale technische Spezifikation, aber diese wird oft nicht angewendet" (S. 6).

Darauf nimmt ebenfalls eine Petition an den Deutschen Bundestag (vom 25. 01. 2012) Bezug: „Die Belästigung durch Lärm, Schattenwurf und Infraschall beschäftigt bereits das Augsburger Landgericht (Az. 91 O 1693/10). Anwohner in einer Entfernung von 600 – 1000 m klagen über die Lärmbelästigung und die daraus entstehenden gesundheitlichen Folgen wie z. B. Tinnitus-Beschwerden, Herzrasen, Schlaflosigkeit, Verlust der inneren Ruhe, usw. Gemäß einer dänischen Studie über 'Tieffrequenten Lärm von großen Windkraftanlagen' von Möller und Pedersen, wird ein Lärmpegel von 35 dB empfohlen. ... *Der Gesetzgeber muss die Grundlagen für eine sichere Planung von Windkraftanlagen schaffen, um die Gesundheit der Anwohner und einen sicheren Betrieb der Windkraftanlagen zu gewährleisten." Dabei habe der in der Technik allgemein übliche Grundsatz zu gelten: „Schutz geht vor Funktion".*

Schließlich ist darauf zu verweisen, dass das Umweltbundesamt erst in jüngster Zeit Forschungsvorhaben in Auftrag gegeben hat, die sich im Zuge von Feldforschungen mit der Problematik von Infraschall und tieffrequentem Hörschall im Umweltbereich befassen. Da nach Auskunft des Umweltbundesamtes mit den Ergebnissen 2013 zu rechnen ist, sollten voreilige Entscheidungen, die anschließend wieder zu revidieren sind, in jedem Falle vermieden werden.

Anlage 5.3: Eingriff in die Dahler Kulturlandschaft

Der Ortsteil Dahl befindet sich nur rund 6 km von der historischen Altstadt von Paderborn und nur 4 km Luftlinie von der Universität Paderborn entfernt. Trotz der in den zurückliegenden Jahren ausgewiesenen Wohnbauflächen bestehen weiterhin ein hoher Bedarf und eine rege Nachfrage nach wertgerechten (und nicht wertgeminderten) Wohnflächen im Ortsteil Paderborn-Dahl.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die **Widersprüche der städtischen Planungen** nicht übersehen:

Einerseits wird ein weiterer WEA-Ausbau propagiert mit dem erwähnten Verweis auf ein bereits „aufgeweichtes Ortsbild". Dieser Verweis ist gleichwohl nicht haltbar: Zwar ist die Paderborner Hochfläche von WEA zugestellt. Dies trifft aber nicht auf das in sich geschlossene Ortsbild von Dahl zu.

Andererseits (und im Gegensatz dazu) laufen alle anderen städtischen Planungen darauf hinaus, den Ortsteil Paderborn-Dahl als ein stadtnahes Wohngebiet weiter auszubauen und zu fördern. Als Beispiele:

Jahrelang war eine Ausweisung von neuen Baugebieten in Dahl nicht möglich, weil die Belastungsgrenze der Kläranlage erreicht und eine Erweiterung aus ökonomischen und wasserwirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig war. Ab 2013 werden die Abwässer über ein Pumpwerk an die Kanalisation der Kernstadt angeschlossen. Die Kosten dieser Maßnahme belaufen sich auf ca. 2.500.000 €. Jetzt, wo die Voraussetzung für ein weiteres Wachstum der Wohnbevölkerung in Dahl geschaffen wurde, wird durch die Nähe der geplanten WEA eine Weiterentwicklung verhindert.

Zu verweisen ist ebenfalls auf kommunalpolitische Statements, wonach der Druck, neue Baumöglichkeiten zu schaffen, nicht nur aus Sicht der dort ansässigen Bevölkerung groß sei. Notwendig sei auch eine Angebotsplanung für Neubürger, die in diese Ortsteile ziehen wollen. Die kleinen Stadtteile seien in einer *Notsituation,* und die Politik müsse handeln, um diese Stadtteile am Leben zu halten (vgl. NW vom 23.02.2012).

In diesem Sinne wird etwa auch der Bebauungsplan Nr. D 207 „Lülingsberg" im Stadtteil Paderborn-Dahl vom April 2012 (!) begründet: „Für die Stadt Paderborn ist mit einem zunehmenden Bedarf an Wohnraum zu rechnen. ... Speziell in der Funktion als Wohnstandort besteht ... ein hoher Handlungsdruck. ... Von besonderer Bedeutung ist aber auch, dass *in allen Stadtteilen* für den Eigenbedarf und insbesondere zur Sicherung der Auslastung vorhandener Infrastruktur hinreichendes Wohnbauland zur Verfügung gestellt wird. Mit dem Bebauungsplan Nr. D 207 soll weiterhin Wohnraum für junge Familien und Einwohner in der Familienbildungsphase bereitgestellt werden und *damit eine Abwanderung gerade der vorgenannten Einwohnergruppen* in Umlandgemeinden verhindert werden."

Anlage 5.4: Zum Artenschutz

Rotmilan

- Der Rotmilan genießt Schutz des § 44 BNatSchG (§ 42 Abs.1 Nr.1 BNatSchG a.F.) wg. „individuellen Tötungsverbots“.
- Der Rotmilan verunglückt besonders häufig an WEA wegen fehlenden Meideverhaltens.
- Zu berücksichtigen sind die Wechselflüge zwischen Brut- und Nahrungshabitat.
- Ein Urteil am Verwaltungsgericht Kassel v. 15.6.2012 verbietet die Errichtung von 4 WEA wg. Nähe von Nahrungshabitaten des Rotmilans.

Zwergfledermaus

- Die Zwergfledermaus ist streng geschützt durch § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG.
- Ihr Ultraschallsystem reagiert nicht auf WEA.
- Durch den durch die Rotation der Rotorblätter erzeugten Unterdruck werden ihre inneren Organe zerfetzt.

Kranich

- Dahl liegt in einem wichtigen Korridor für Zugvögel. Dies wird bereits 2009 im NZO-Gutachten zum 107. FNP beschrieben.

  Folgerung: „Es sollen im Bereich der festgestellten Zugkorridore, insbesondere von Großvögeln, keine Erweiterungen bestehender Konzentrationszonen für Windenergie ausgewiesen werden.“